

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/10705 –

Elektrosmog (3)
**Hirntumore durch Hochfrequenzstrahlung in Vollersode (Landkreis
Osterholz/Niedersachsen)**

Nach Angaben des Niedersächsischen Sozialministeriums sind bei einem Erwartungswert von drei Fällen in der Gemeinde Vollersode (Landkreis Osterholz/Niedersachsen) innerhalb von 15 Jahren 12 Fälle von bösartigen Hirntumoren aufgetreten. Elektromagnetische Felder können nach epidemiologischen Erkenntnissen Gehirntumore auslösen bzw. deren Wachstum fördern. Die Besonderheit der Belastungssituation von Vollersode mit elektromagnetischen Hochfrequenzfeldern besteht darin, daß die von der Fallhäufung betroffenen Ortsteile zwischen einer militärischen Radarstellung und einem Fernmeldeturm liegen. Nachforschungen des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie haben ergeben, daß es bundesweit keine weitere Gemeinde mit einer vergleichbaren Konstellation in bezug auf die Belastung mit elektromagnetischen Feldern gibt. Die Vervielfachung des Hirntumorrisikos in der Gemeinde durch elektromagnetische Strahlung ist damit zwar nicht bewiesen, aber als Ursache naheliegend.

Ergebnisse des Schweizerischen Bundesamts für Energiewirtschaft hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bevölkerung durch den Kurzwellensender Schwarzenburg, die bekanntgewordenen Schäden im bayerischen Landkreis Miesbach, die Forschungsergebnisse von Mike Repacholi et al. hinsichtlich der tumorpromovierenden Wirkung gepulster hochfrequenter Mobilfunkstrahlung (Radiation Research Bd. 147, Nr. 5, S. 631), die nach Klagen aus der Bevölkerung notwendig gewordene Absenkung der Sendeleistung des NDR-Senders in Hemmingen von 50 auf 20 Kilowatt (Hannoversche Allgemeine Zeitung, 25. Juni 1997, S. 17), die 1996 bei polnischen hochfrequenzexponierten Soldaten festgestellte Verdoppelung der Krebsrate und viele weitere Studien lassen den Verdacht aufkommen, daß in der Vergangenheit der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch athermische Effekte hochfrequenten Elektrosmogs möglicherweise nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Im März 1997 wurde selbst vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation zugegeben, daß in einer Untersuchung an der Bergischen Universität Wuppertal und der Ruhr-Universität Bochum „erstmalig beim Funkbetrieb athermische Effekte in wissenschaftlich nachvollziehbarer Anordnung nachgewiesen werden konnten“ (Post-Politische Information, März 1997, S. 5).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 28. Mai 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Hieraus ergibt sich nicht nur die Notwendigkeit, Forschungen zum Problembereich Elektrosmog voranzutreiben, sondern verstärkt Minimierungs- und Vorsorgekonzepte für den Hochfrequenzbereich einzuleiten.

Bedauerlicherweise fallen gerade stark emittierende Sender des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wie vor allem auch militärisch betriebene Hochfrequenzquellen aus dem Geltungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV – EMF-Verordnung) heraus. Von daher ergibt sich die Pflicht für die öffentliche Hand, Hinweisen auf auffällige gesundheitliche Beeinträchtigungen im Umfeld solcher Strahlenquellen mit besonderer Aufmerksamkeit nachzugehen.

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage betrifft die Fragen eines Ursachenzusammenhangs zwischen gehäuft aufgetretenen Hirntumorfällen und elektromagnetischen Feldern, die von einer militärischen Radaranlage und einer Sendefunkanlage ausgehen. Die in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgelegten Grenzwerte werden beim Betrieb dieser Anlagen eingehalten, ebenso die Personenschutzwerte nach dem Telekommunikationsrecht. Dies ist das Ergebnis von Messungen und Berechnungen durch die Bundeswehr und das damalige Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT), jetzt: Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP).

Die 26. BImSchV gilt nicht für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Daher sind Anlagen, die ausschließlich der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, insbesondere der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, z. B. Sendefunkanlagen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie privatbetriebene Anlagen, wie Amateurfunkanlagen, nicht vom Anwendungsbereich erfasst.

Neu zu errichtende ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer isotropen Strahlungsleistung von 10 Watt und mehr, d. h. auch solche ortsfesten Sendefunkanlagen, die nicht der 26. BImSchV unterliegen – mit Ausnahme der Anlagen der Bundeswehr –, müssen das Standortverfahren der Reg TP durchlaufen. Die Bestimmungen der Bundeswehr sehen vergleichbare Regelungen vor. In der Standortbescheinigung der Reg TP wird dem Betreiber der Anlage ein Sicherheitsabstand bescheinigt, der einzuhalten ist. Außerhalb dieses Sicherheitsabstands ist nach heutigem technischen und wissenschaftlichen Kenntnisstand keine Gefahr von Personen in elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

1. Welche Ergebnisse sind der Bundesregierung bislang hinsichtlich einer möglichen strahlenbedingten Gesundheitsgefährdung in der Umgebung nicht der EMF-Verordnung unterworfenen starker elektromagnetischer Emissionsquellen bekanntgeworden?

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, nach denen in der Umgebung von Hochfrequenzanlagen, die nicht unter die 26. BImSchV fallen, gesundheitliche Beeinträchtigungen aufge-

treten sind, die sich auf den Betrieb dieser Anlagen zurückführen lassen. Es ist der Bundesregierung bekannt, daß Hochfrequenzanlagen der Bundeswehr als Verursacher von Gesundheitsbeeinträchtigungen in Kleinhartpenning, Landkreis Miesbach, Bayern, und Vollersode, Landkreis Osterholz, Niedersachsen, in Betracht gezogen werden.

2. Um welche Art von Anlagen handelt es sich dabei?

Bei den in der Antwort zu Frage 1 genannten Einrichtungen der Bundeswehr handelt es sich um Radareinrichtungen des Flugabwehrraketensystems HAWK.

3. Wie hoch ist an diesen Standorten jeweils die gemessene Strahlenbelastung am nächsten Wohngebäude?

Zu Messungen, die die Gemeinde Vollersode betreffen, wird auf die Antwort zu Frage 4 und auf die Antwort vom 4. Juli 1995 zu Frage 112 des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper (Drucksache 13/1963) verwiesen. Bei der Radarstellung Kleinhartpenning wurden im Jahre 1991 Messungen durch die Strahlenmeßstelle Süd der Bundeswehr durchgeführt. Nach deren Bericht ist eine Gefährdung der Bewohner der Ortschaft Kleinhartpenning und anderer Wohnbereiche nicht zu erwarten. Die Ergebnisse wurden dem Landkreis Miesbach zur Verfügung gestellt.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der durch Einrichtungen des Bundes bedingten Strahlenbelastung in Vollersode (Landkreis Osterholz/Niedersachsen)?

Die Expositionssituation durch elektromagnetische Felder wurde 1995 durch das damalige BAPT derart vermessen, daß die Radargeräte der Bundeswehrstellung Vollersode, die den höchsten Beitrag zu den Immissionswerten lieferten, im Gegensatz zu ihrer normal revolvierenden Betriebsweise fest auf den Meßort ausgerichtet wurden. Selbst diese im Normalfall nicht vorkommende Betriebsweise führte unter Einschluß der damals dort zusätzlich geplanten Mobilfunkbasisstationen an drei Meßorten zu Ergebnissen, die mit dem Faktor 30 (Zufahrt zur Bundeswehr) bis Faktor 1000 (Schulhof Wallhöfen bzw. Rückseite des Bundeswehrgeländes) unterhalb der zulässigen Personenschutzgrenzwerte nach DIN VDE 0848 lagen. Diese Grenzwerte sind inzwischen sowohl in die 26. BImSchV als auch in das derzeit angewandte Standortverfahren der Reg TP nach der Telekommunikationszulassungsverordnung unverändert eingeflossen. Bei Einhaltung dieser auch international akzeptierten Grenzwerte ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die Exposition hochfrequenter elektromagnetischer Felder nicht zu erwarten.

5. Ist die Bundesregierung bereit, diese Strahlenbelastung zu ermitteln bzw. die Meßergebnisse und ihre Beurteilung durch die Technische Universität Dresden zu veröffentlichen?

Wenn ja, wann wird dies geschehen, und wenn nein, warum nicht?

Die Strahlenexposition wurde bereits ermittelt (s. Antworten zu den Fragen 3, 4 und 6). Jeweils eine Kopie des Gutachtens der Technischen Universität Dresden und der zusammenfassenden fachlichen Bewertung durch das Bundesministerium der Verteidigung wurden dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie in Hannover zur weiteren Verwendung überlassen.

Darüber hinaus hat, wie in der Antwort zu Frage 4 dargestellt, das BAPT die Expositionssituation ermittelt. Daten, die im Zuge des Standortverfahrens vom BAPT ermittelt wurden, können bei Bedarf von der jetzigen Reg TP zur Verfügung gestellt werden.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die in Völlersode bekanntgewordene vierfach überhöhte Inzidenz von Gehirntumoren im Hinblick auf die mögliche Verursachung durch Einrichtungen des Bundes?

Ein Zusammenhang zwischen der Exposition hochfrequenter Felder und der Entstehung von Hirntumoren konnte durch wissenschaftliche Untersuchungen bisher nicht bestätigt werden. Die Technische Universität Dresden kam in ihrem unabhängigen Gutachten zu dem Ergebnis, daß die in der 26. BImSchV genannten Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung auch bei ungünstigster Konstellation weit unterschritten werden. Aufgrund der Ergebnisse dieses Gutachtens, ebenso wie aller vorangegangener Untersuchungen der Bundeswehr, ist nicht zu erwarten, daß ein kausaler Zusammenhang zwischen den in der Gemeinde Völlersode aufgetretenen Tumorfällen und den durch die Bundeswehr betriebenen Radargeräten in der Friedensausbildungsstellung HAWK in Völlersode besteht.

7. Wie haben sich seit Errichtung der Radaranlage in Völlersode deren Betrieb und die resultierende Strahlenbelastung entwickelt?
8. Ist seit Bekanntwerden der gehäuften Gehirntumorfälle in Völlersode der Betrieb der Radaranlage gezielt reduziert worden?

Die Friedensausbildungsstellung HAWK in Völlersode wurde 1969 in Betrieb genommen. Als Folge der geänderten sicherheitspolitischen Lage und der damit verbundenen Reduzierung der Einsatzbereitschaftsforderungen konnte der Sendebetrieb seit 1990 drastisch abgesenkt werden. Gegenwärtig findet ein ausbildungsbedingter Sendebetrieb in der Regel nur noch an Werktagen zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr statt. Bisherige Betriebsreduzierungen resultieren im wesentlichen aus Anpassungen an den Ausbildungs- und Einsatzbedarf.

9. Plant die Bundesregierung eine weitere Reduktion des Betriebs der Radaranlage und/oder die völlige Stilllegung?

Eine weitere Reduzierung oder gar Stilllegung des Sendebetriebs in der Friedensausbildungsstellung Vollersode ist aus Gründen der Einsatzbereitschaft nicht hinnehmbar, da die Flugabwehrraketengruppe 36 als Bestandteil der NATO IMMEDIATE REACTION FORCES (IRFAIR) einen Krisenreaktionsauftrag zu erfüllen hat.

Die Friedensausbildungsstelle Vollersode gehört zur Flugabwehrraketengruppe 36, die insgesamt vier vergleichbare Anlagen im Umfeld von Bremervörde betreibt. Die Führungs- und Unterstützungskomponenten sowie die Truppenunterkunft des Verbandes befinden sich in Bremervörde.

Als Dislozierungsalternativen wurden Bundeswehrliegenschaften in fünf verschiedenen Standorten in vertretbarer Entfernung zum Verbandsstandort Bremervörde geprüft. Diese Untersuchung ergab, daß sich vor allem unter Berücksichtigung emissionstechnischer Faktoren keine geeignete alternative Lösung anbietet. Eine Verlegung der Friedensausbildungsstelle kommt somit nicht in Frage.

10. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie, daß eine komplette Umstellung des Radarschulungsbetriebes auf Computersimulation am Standort Vollersode möglich wäre?

Wenn ja, wann ist diese geplant, und wenn nein, welche Argumente stehen von seiten des Bundesministeriums der Verteidigung bzw. der Bundesregierung der Schließung der Anlage entgegen?

Zur Option einer vollständigen Umstellung des Ausbildungsbetriebes in der Friedensausbildungsstellung Vollersode auf Computersimulation ist festzustellen, daß schon seit Jahren Teile der Einsatzausbildung der Flugabwehrraketengruppen HAWK mit Hilfe von Simulationen durchgeführt werden.

Dieser Simulationsbetrieb kann reale Einsatzübungen mit dem Waffensystem jedoch nicht vollständig ersetzen. Darüber hinaus läßt sich die technische Einsatzbereitschaft der Radargeräte nur im aktiven Sendezustand präzise überprüfen.

Hinsichtlich einer Schließung der Anlagen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Hält die Bundesregierung über die EMF-Verordnung hinausgehenden Schutz- oder Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich hochfrequenter elektromagnetischer Felder für notwendig, und an welchen Punkten widerspricht sie in diesem Zusammenhang den von der Internationalen Strahlenschutzkommission ICNIRP in Health Physics April 1998 vorgelegten Einschätzungen?

Die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene 26. BImSchV enthält Grenzwerte für bestimmte hochfrequente elektromagnetische Felder zum Zwecke des Schutzes der Bevölkerung. Die Verordnung steht nicht im Widerspruch zu den empfohlenen Schutzwerten der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender

Strahlung (ICNIRP), die alle Frequenzen kontinuierlich bis 300 GHz umfassen und in der Publikation „Guidelines for limiting exposure to the time-varying electric, magnetic and electromagnetic fields“ veröffentlicht sind. Die genannten Empfehlungen werden derzeit von der Strahlenschutzkommission im Hinblick auf daraus ggf. folgende zusätzliche Empfehlungen für die Bundesregierung beraten. Vorbehaltlich des Ergebnisses dieser Beratung sieht die Bundesregierung derzeit keinen Anlaß den ICNIRP-Empfehlungen zu widersprechen.

12. Welche weiteren vorsorgenden Maßnahmen plant die Bundesregierung ggf. zum Schutz der Bevölkerung vor Elektrosmog?

Wie bereits im Verordnungsvorhaben zur 26. BImSchV im Bundesrat zum Ausdruck gebracht, ist vorgesehen, nach Abschluß der Beratung der neuen ICNIRP-Empfehlungen in der Strahlenschutzkommission weitere Grenzwerte für solche hochfrequente Bereiche in die Verordnung aufzunehmen, für die eine Regelung damals vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Diskussion im Verordnungsgebungsverfahren bewußt zurückgestellt wurde. Nach derzeitiger Einschätzung wird nicht erwartet, daß darüber hinaus die bestehenden Grenzwerte zum Schutze der Bevölkerung in der 26. BImSchV geändert werden müssen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesamt für Strahlenschutz arbeiten zusätzlich in internationalen Organisationen und Kommissionen aktiv mit, die kontinuierlich neue wissenschaftliche Ergebnisse strahlenhygienisch bewerten und fortlaufend Grenzwertfestlegungen überprüfen.

Seitens der Bundeswehr werden Immissionen auf den niedrigsten, für den Anwendungszweck noch sinnvollen Wert begrenzt. Außerdem wird die Einschaltzeit von Sendern auf das unbedingt nötige Mindestmaß beschränkt. Die vom Bundesministerium der Verteidigung zum Schutze der Beschäftigten der Bundeswehr und der Bevölkerung festgelegten Sicherheitsbestimmungen werden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik angewendet und fortgeschrieben.

